

Widerruf im Verbraucherrecht mit kostspieligen Folgen für den Unternehmer – Teil 2: Werkvertrag

Ein wirksamer Widerruf eines Werkvertrags kann dazu führen, dass der Unternehmer dem Besteller die Vergütung für das Werk zurückerstatten muss, ohne Ansprüche auf Wertersatz für die von ihm erbrachten Werkleistungen zu haben. Ein solcher Widerruf ist u.U. noch bis zu 13 Monate nach Vertragsschluss zulässig und auch noch nach der Kündigung des Werkvertrages (BGH, Urteil vom 30.08.2018).

Zum Sachverhalt:

Nachdem ein Unternehmen bei dem Besteller das Interesse an der Errichtung eines Senkrechtlifts für die Außenfassade seines Hauses geweckt hatte, schloss der Besteller bei dem Hausbesuch eines Vertreters des Unternehmens mit diesem einen Werkvertrag über die Errichtung ebendieses Lifts zu einem Preis von 40.600,00 €. Daraufhin leistete der Besteller einen Vorschuss in Höhe von 12.435,00 €. Nach Uneinigkeiten in der Planung erklärte der Besteller, er wolle von dem Vertrag Abstand nehmen und forderte daher die Rückzahlung des von ihm gezahlten Vorschusses. Das Unternehmen war der Auffassung, dass es sich bei der Erklärung des Bestellers um eine Kündigung des Werkvertrages handelte und der Besteller somit die Werklohnkosten für die bereits getätigte Planung zahlen müsste. Schließlich erklärte der Besteller etwa vier Monate nach Vertragsschluss den Rücktritt vom Vertrag.

Die Entscheidung des BGH (Urteil vom 30.08.2018, VII ZR 243/17):

Die Vorinstanzen (LG Ellwangen und OLG Stuttgart) gaben dem Besteller Recht und verurteilten das Unternehmen zu der Rückzahlung des Vorschusses. Die Revision des Unternehmens wies der BGH mit der Begründung ab, dass der Besteller den Werkvertrag wirksam widerrufen hat. Darüber hinaus sprach der BGH dem Unternehmen auch keine Wertersatzansprüche für die bereits geleistete Arbeit zu. Im Einzelnen:

Das Recht zum Widerruf ergibt sich gemäß § 312 g BGB aus der Tatsache, dass es sich bei den Vertragsparteien um einen Verbraucher und ein Unternehmen handelt und der Werkvertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde. Der BGH stellte hierbei fest, dass der Ausschlussstatbestand des § 312 g II Nr. 1 BGB jedenfalls regelmäßig nicht für Werkverträge nach § 631 BGB gilt. Das Verbraucherrecht gewährt dem Verbraucher, hier dem Besteller des Lifts, somit in der Regel ein 14-tägiges Widerrufsrecht (§ 355 Abs. 2 BGB). Diese Frist war im vorliegenden Fall im Zeitpunkt des Widerrufs zwar bereits verstrichen. Allerdings wurde der Besteller durch das Unternehmen nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt. Eine solche fehlerhafte Unterrichtung führt dazu, dass gemäß § 356 Abs. 3 BGB **der Verbraucher den Widerruf auch noch bis zu 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erklären kann.**

Auch die Tatsache, dass der Besteller den Vertrag bereits zuvor gekündigt hatte, hinderte den anschließenden Widerruf nicht. Der BGH stellte in seinem Urteil klar, dass das Widerrufsrecht jederzeit fristgerecht geltend gemacht werden kann und dies insbesondere unabhängig davon ist, ob der Vertrag bereits gekündigt ist.

Wie in dem in unseren News bereits behandelten Fall eines Mietvertrags (Widerruf im Verbraucherrecht mit kostspieligen Folgen für den Unternehmer – Teil 1: Mietvertrag) ist auch hier ein Wertersatzanspruch des Unternehmens nicht gewährt worden. Dazu hätte nämlich eine ordnungsgemäße Belehrung durch das Unternehmen über den Wertersatzanspruch erfolgen müssen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Widerruf des Bestellers bis zu 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss noch wirksam erklärt werden kann, mit der Folge, dass der Unternehmer **den bereits gezahlten Werklohn zurückverlangen kann und dem Unternehmer im Gegenzug kein Wertersatzanspruch für bereits geleistete Werkarbeiten zusteht.**

Um diese Folge aus Sicht des Unternehmers zu vermeiden, bleibt als Handlungsempfehlung, dass vorsorglich die Widerrufsbelehrung gemäß der gesetzlichen Vorgabe nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EGBGB erteilt werden sollte oder dass der Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen konsequent unterlassen wird.

Dieser Leitentscheidung des BGH folgend ergingen mehrere Urteile der Instanzgerichte, in denen der Unternehmer zur Rückzahlung des Werklohnes verurteilt wurde, ohne seinerseits Wertersatz für die bereits erbrachten Werkleistungen beanspruchen zu können. Hierzu zwei Beispiele:

OLG Celle, Beschluss vom 26. April 2022, 6 U 6/22:

Im Zuge eines Hautürgeschäfts wurden einfachere Sanierungsarbeiten vereinbart. Als die Arbeiten bereits teilweise erbracht waren sprach der Besteller den Widerruf des Werkvertrages aus. Der bereits erhaltene Werklohn musste zurückgezahlt werden; mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung musste kein Wertersatz für die fertigen Arbeiten gezahlt werden.

LG München II, Endurteil vom 12.11.2020, 5 O 172/20:

Nach dem Vertragsschluss im Haus des Bestellers wurde die bestellte Massivholztreppe vollständig eingebaut. Anschließend widerrief der Besteller den Vertrag und forderte die Rückzahlung der bereits erbrachten Abschlagszahlung. Auch hier hatte der Unternehmer nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt, weshalb das Gericht dem Besteller Recht gab. Wertersatz für die eingebaute Treppe musste der Besteller nicht leisten. Somit konnte er die Massivholztreppe behalten, ohne letztendlich dafür gezahlt zu haben.